

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2019 und
Auslegung des Haushaltsplanes 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Am Bichlberg / Bichllehen in der Gemeinde Bischofwiesen – 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der
Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“
Vom 26. März 2019 3

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Erlass
einer Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung
von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung über die Aufhebung der Satzung
über das Einsammeln und Befördern der
in der Gemeinde anfallenden Abfälle
(Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-)
der Gemeinde Bayerisch Gmain
vom 8. Mai 1991
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 24. November 2014
Vom 18. März 2019 5

Satzung über die Aufhebung
der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der
Gemeinde Bayerisch Gmain
vom 8. Mai 1991
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 24. November 2014
Vom 18. März 2019 6

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung
für das Haushaltsjahr 2019 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019 und Auslegung des Haushaltsplanes

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat am 22. Februar 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) bekannt gemacht wird:

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 111.699.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.952.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 57.006.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **52.072.373,98 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 46,0 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).

(3) Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 am 22. Februar 2019 beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 11. März 2019, Az. 12.2-1512BGL19, die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträgen der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2019 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 13. März 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung - Am Bichlberg / Bichllehen in der Gemeinde Bischofswiesen –

Mit Bescheid vom 28.3.2019, Az. AB 311.1 BV 1258-2018, wurde dem Landkreis Berchtesgadener Land für die Errichtung von Umladeanlagen für Bio- und Sperrmüll auf dem Grundstück Gemarkung Bischofswiesen, Fl. Nrn. 993, 994/3 und 994/4, Am Bichlberg 3 der Gemeinde Bischofswiesen eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 960/3, 969, 969/3, 969/4, 970/1, 970/2, 979, 982, 987, 987/2, 989, 989/1, 989/2, 998, 1003, 1003/1, 1070/8, 1070/10, 1070/33 sowie 1070/34 der Gemarkung Bischofswiesen zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine eventuelle Klage hat kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung. Von der Baugenehmigung kann daher trotz Klage Gebrauch gemacht werden. Das zuständige Verwaltungsgericht kann jedoch auf Antrag des Klageberechtigten die aufschiebende Wirkung anordnen.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 28. März 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ Vom 26. März 2019

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 13.5.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2008 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 2.8.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 9.8.2016 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird neu formuliert wie folgt:

„(1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Fernwärme.“

2. § 4 Abs. 1 wird neu formuliert wie folgt:

„(1) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern (einer/m kaufmännischen und einer/m technischen Werkleiter/in).“

3. § 4 Abs. 2 wird neu formuliert wie folgt:

„(2) Der/die kaufmännische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z. B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch den Leiter/die Leiterin der Warenwirtschaft vertreten. Der/die technische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z. B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch den/die Betriebsleiter/in Wasser vertreten.“

4. § 5 Abs. 3 Ziff. 8 wird neu formuliert wie folgt:

„8. Auftragsvergaben nach VOB, UVgO bzw. VOL im Aufgabenbereich in unbegrenzter Höhe (im Rahmen des Wirtschaftsplans),“

5. Nach § 5 Abs. 3 Ziff. 8 wird folgende neue Ziff. 9 eingefügt:

„9. Auftragsvergaben von freiberuflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Aufgabenbereich,“

6. Die nach der neuen Ziff. 9 folgenden Ziffern werden entsprechend fortlaufend nummeriert.

7. § 5 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

8. In § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a wird das Wort „Benennung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b wird „Entgeltgruppe 9“ ersetzt durch „Entgeltgruppe 9 a“.

10. § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe c wird neu formuliert wie folgt:

„c) Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,“

11. § 6 Abs. 1 Ziff. 11 wird neu formuliert wie folgt:

„11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.“

12. § 6 Abs. 1 Ziff. 13 wird neu formuliert wie folgt:

„13. Auftragsvergaben von freiberuflichen Dienstleistungen ab einem Betrag von 100.000 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 26. März 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Erlass einer Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 25.3.2019 den Erlass einer **Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion** beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung samt Anlagen und der Begründung beim Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ab sofort stehen die Unterlagen zusätzlich unter

<https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/rathaus/satzungen-verordnungen.php>

zum Abruf bereit.

Berchtesgaden, den 26. März 2019
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Satzung über die Aufhebung der Satzung
über das Einsammeln und Befördern der
in der Gemeinde anfallenden Abfälle
(Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-)
der Gemeinde Bayerisch Gmain
vom 8. Mai 1991
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 24. November 2014
Vom 18. März 2019**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden und aufgrund Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Bayerisch Gmain anfallenden Abfälle (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 8. Mai 1991 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 9. Juli 1991, Nr. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2014 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 9. Dezember 2014, Nr. 50) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 18. März 2019
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 8. Mai 1991
in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. November 2014
Vom 18. März 2019**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 5 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 KAG folgende

Satzung:

§ 1

Aufhebung einer Satzung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 8. Mai 1991 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 9. Juli 1991, Nr. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014, Nr. 50) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 18. März 2019
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Berchtesgadener Landesstiftung

**Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Berchtesgadener Landesstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.347.800,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.694.400,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

3.176.600,00 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2019 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 22. März 2019
Berchtesgadener Landesstiftung

Georg Grabner, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender
